

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz — BeArbThG)
— Drucksache 7/3113 —**

A. Problem

Die Zulassung zum Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ Voraussetzungen sein:

1. Teilnahme an einer dreijährigen Schulausbildung, zu der Bewerber mit Realschulabschluß, einer anderen gleichwertigen Ausbildung oder einer nach Hauptschulabschluß abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und die Gleichstellung der nach Landesrecht erworbenen

Anerkennungen mit den Erlaubnissen nach dem Gesetz betreffen. Schließlich ist eine befristete Übergangsregelung für solche Personen vorgesehen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie tätig waren.

— Einstimmigkeit —

C. Alternativen

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, wegen unterschiedlicher Aufgaben der Beschäftigungstherapeuten einerseits und der Arbeitstherapeuten andererseits von einer Einbeziehung der Arbeitstherapie in den Gesetzentwurf abzusehen.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden aus der Durchführung des Gesetzes infolge der Umstrukturierung, Erweiterung und Verbesserung der Ausbildung voraussichtlich Mehrkosten erwachsen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind. Diese Mehrkosten wurden von der Bundesregierung im Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs auf jährlich etwa 700 000 bis 840 000 DM geschätzt.

A. Bericht des Abgeordneten Burger

Der Gesetzentwurf wurde am 22. Januar 1975 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 149. Sitzung am 20. Februar 1975 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen. Der federführende Ausschuß befaßte sich in seinen Sitzungen am 12. März, 1. Oktober und 3. Dezember 1975 sowie am 28. Januar und am 11. Februar 1976 abschließend mit der Vorlage. Im mitberatenden Ausschuß wurde der Entwurf am 12. März und 10. Dezember 1975 sowie am 21. Januar 1976 beraten. In seiner Stellungnahme vom 21. Januar 1976 empfahl der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft die Annahme des Entwurfs mit folgenden Änderungen:

„§ 4 Abs. 2: Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer nachweist.

§ 5 Satz 1: Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung ...“.

Weiter bittet der mitberatende Ausschuß darum, im Schriftlichen Bericht darauf hinzuweisen, daß die Begründung in Drucksache 7/3113 auf Seite 7, rechte Spalte, zweiter Absatz, letzter Satz, so zu verstehen sei, daß psychotherapeutische Maßnahmen von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten nur unter der Aufsicht von Ärzten oder hierzu befugten nichtärztlichen Psychotherapeuten vorgenommen werden dürfen.

In einer nichtöffentlichen Anhörung am 1. Oktober 1975 unterrichtete sich der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dabei auch einer Anregung des mitberatenden Ausschusses folgend, über die Auffassungen medizinischer Sachverständiger und Interessengruppen zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen. Zu Wort kamen Dr. Wolfgang Blumenthal — Rehabilitationszentrum der Universität Köln —, Prof. Dr. Siedow — Psychiatrisches Landeskrankenhaus Reichenau (Baden) —, Dr. Peter Sterzer — Höhere Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie der Landeshauptstadt München —, Frau Anneliese Budjuhn — Verband staatlich anerkannter Beschäftigungstherapeuten (Ergo-Therapeuten) der Bundesrepublik Deutschland e. V. —, Frau Inge Lausen — Rehabilitationszentrum Lippoldsborg, für den Verband staatlich anerkannter Beschäftigungstherapeuten und die Ständige Konferenz der Leiter der Schulen für Beschäftigungstherapie in der Bundesrepublik Deutschland —, Frau

Ingeborg Askerz — für den Hauptvorstand der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Abteilung Gesundheitspolitik — und Heiner Mengewein — Deutsche Angestelltengewerkschaft.

Eine bundeseinheitliche Zulassungsregelung wurde im Grundsatz von allen zu der Anhörung Geladenen begrüßt. Der Bedarf an Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, vor allem im Bereich der Rehabilitation, sei groß und nehme ständig zu. Wenn das Gesetz auch nicht direkt eine Verbesserung des Angebots bewirken werde, seien von ihm doch positive Anstöße zu erwarten. Im übrigen konzentrierten sich die Stellungnahmen wie auch die Diskussion auf zwei Schwerpunkte, nämlich einmal auf die Frage der Einbeziehung der Arbeitstherapeuten in den Gesetzentwurf, zum anderen auf die Ausbildungskriterien wie Eingangsalter, Vorbildung, Schulstatus und Anrechnungsfragen. Während die Ärzte und der Vertreter der Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie der Landeshauptstadt München eindeutig und mit Nachdruck für die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Zusammenfassung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie eintraten und diese Forderung mit der engen Verzahnung dieser therapeutischen Hilfen in der Rehabilitation, vor allem im psychiatrischen Bereich, begründeten, verlangten die Vertreter der Berufsverbände und der Gewerkschaften, die vorgesehenen Regelungen auf die Beschäftigungstherapie zu beschränken, da Beschäftigungstherapie und Arbeitstherapie jeweils eigenständige, in den Anforderungen und in der Aufgabenstellung unterschiedliche Berufe seien. In der Beschäftigungstherapie seien lediglich gewisse arbeitstherapeutische Aspekte zu berücksichtigen.

Eine ähnliche Frontstellung zeigte sich auch in den Stellungnahmen zu dem Komplex „Ausbildungskriterien“. Die medizinischen Sachverständigen und der Vertreter der Münchener Schule stimmten den Vorschlägen des Entwurfs bezüglich schulischer Vorbildung — mittlerer Bildungsabschluß der Bewerber — und Status der Ausbildungsstätten — Berufsfachschule — grundsätzlich zu, bezeichneten darüber hinaus auch den Hauptschulabschluß mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. praktischer Tätigkeit als ausreichende Qualifikation. Jede über den Entwurf hinausgehende Anhebung der Vorbildungsvoraussetzungen und des Schulstatus werde lediglich zu einer weiteren Theoretisierung der Ausbildung führen, während es gerade darauf ankomme, die Praxis zu betonen und mehr praktische Kenntnisse zu vermitteln. Berufsverbände und Gewerkschaften traten demgegenüber in der Tendenz für eine Aufwertung des Berufs ein. Wegen der zunehmenden Anforderungen an den Beruf des Beschäftigungstherapeuten sei eine qualifizierte Ausbildung an einer Fachhochschule oder Fachakademie vorzuziehen. Der Real- schulabschluß und eine zusätzliche, einschlägige

Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit seien dementsprechend als Mindestforderung anzusehen, grundsätzlich müsse das Abitur als Vorbildungsvoraussetzung verlangt werden. Damit sei dann auch die notwendige Mindestaltersgrenze von 18 Jahren für den Beginn der Ausbildung gewährleistet. Einem jüngeren Menschen fehle im Zweifel die erforderliche Reife für die Ausbildung und die Berufsausbildung.

Übereinstimmend lehnten die Sachverständigen und die Berufsgruppen unter Hinweis auf die unterschiedlichen Lehrinhalte die in § 4 Abs. 4 des Entwurfs vorgeschlagene Möglichkeit der Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten ab.

Schließlich forderten die Berufsverbände Regelungen für die freiberufliche Tätigkeit der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.

In Übereinstimmung mit den Äußerungen aller Fraktionen anlässlich der 1. Lesung bewertete der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den Entwurf im Grundsatz positiv. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten haben in der modernen Medizin, insbesondere in der Rehabilitation, zunehmend wichtigere Aufgaben zu erfüllen. Aufgabenfeld und Einsatzmöglichkeiten sind in der Begründung des Regierungsentwurfs eingehend dargestellt und brauchen deshalb hier nicht noch einmal aufgezählt zu werden. Der Bedarf an gut ausgebildeten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten ist groß. Wie unzureichend die Versorgung gerade psychisch Kranker gerade auch in diesem Bereich ist, belegen die Feststellungen im Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Drucksache 7/4200, Kapitel A.4, Abschnitt 2.2.3.4.2, 2.2.4). Die vorhandenen Ausbildungskapazitäten — sieben Fachschulen für Beschäftigungstherapie und eine Ausbildungsstätte für Arbeitstherapeuten im Jahre 1974 — reichen bei weitem nicht aus, den Bedarf zu decken. Wie dem Ausschuß anlässlich der Anhörung bestätigt wurde, müssen Bewerber zur Zeit im Durchschnitt zwei Jahre warten, bevor sie Aufnahme in eine der Schulen finden. Nur 20 % der Bewerber können überhaupt von den Schulen aufgenommen werden. Das Gesetz wird diese Situation nicht ändern, es schafft keine zusätzlichen Ausbildungsplätze. Andererseits erwartet der Ausschuß jedoch, daß durch das Gesetz die Bereitschaft der Länder und anderer in Frage kommender Träger aktiviert wird, neue Schulen einzurichten. Der Ausschuß ist auch der Frage nachgegangen, ob die bestehenden Ausbildungsstätten in der Lage sind, eine dem Gesetz bzw. der aufgrund des Gesetzes zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln. Zur Beurteilung dieser Frage lag dem Ausschuß wie auch den befragten Sachverständigen ein erster Entwurf der genannten Verordnung vor. Danach werden sich insoweit im wesentlichen keine Schwierigkeiten ergeben. Der Ausschuß erwartet allerdings, daß die endgültige Fassung der Verordnung in sorgfältiger Abstimmung mit den Schulen und den Berufsverbänden erarbeitet wird. Eine Verringerung der Ausbildungskapazität muß in jedem Falle vermieden werden.

Die wesentlichste Entscheidung, die der Ausschuß zu treffen hatte, war die über die Einbeziehung der Arbeitstherapeuten in das Gesetz. Der Ausschuß folgte insoweit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs. Er stützt sich dabei vor allem auf die überzeugenden Argumente der medizinischen Sachverständigen. Danach ist die Rehabilitation als integrierter Vorgang in den Vordergrund zu stellen. Die Übergänge beschäftigungstherapeutischer und arbeitstherapeutischer Aufgaben im Rahmen der Rehabilitation sind fließend, eine flexible Anpassung an unterschiedliche Bedürfnisse der einzelnen Patienten und an den jeweiligen Stand der Rehabilitationsbemühungen im Einzelfall muß gewährleistet sein. Besonders in der Psychotherapie gehören beide Bereiche zusammen. Die Eigenart psychischer Erkrankungen bringt es mit sich, daß nach der therapeutischen Indikationsstellung der Wechsel zwischen Beschäftigungstherapie und Arbeitstherapie flexibel sein muß. Eine Aufspaltung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie schon in der Ausbildung würde diesen Erfordernissen zuwiderlaufen und die Rehabilitation insgesamt erschweren.

Der Ausschuß übersieht durchaus nicht die unterschiedliche Aufgabenstellung der Arbeitstherapie, wie sie von den Berufsverbänden hervorgehoben wurde. Er bewertet diese Unterschiede unter Berücksichtigung der geschilderten therapeutischen Anforderungen jedoch nicht so hoch, daß ihm eine Trennung der Berufe gerechtfertigt erscheint, zumal der Entwurf nur die arbeitstherapeutischen Maßnahmen einbezieht, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation erforderlich sind. Für die Zusammenfassung sprechen noch andere Argumente. Einmal verspricht sich der Ausschuß eine Aufwertung der Arbeitstherapie, die bisher in der Bundesrepublik noch nicht die ihr gebührende Anerkennung gefunden hat. Diese Aufwertung würde das Interesse an dem Beruf steigern. Vor allem erwartet der Ausschuß zunehmendes Interesse männlicher Bewerber. Bei einer Trennung würde dagegen das Berufsbild „Arbeitstherapeut“ auf unübersehbare Zeit unregelmäßig bleiben. Zum anderen vermittelt eine breit angelegte Ausbildung größere berufliche Chancen und schafft bessere Voraussetzungen für die Fort- und Weiterbildung. Schließlich dachte der Ausschuß bei seiner Entscheidung auch an kleinere Einrichtungen, die vielfach nicht in der Lage sein werden, zwei spezialisierte Therapeuten, nämlich einen Beschäftigungstherapeuten und einen Arbeitstherapeuten gleichzeitig anzustellen. Dem Ausschuß wurde auch bestätigt, daß eine dreijährige Ausbildung unter hinreichender Nutzung von Praktiken ausreichen wird, sowohl die funktionelle und kreative Beschäftigungstherapie als auch die auf die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit abzielende Arbeitstherapie in medizinischen, pädagogischen, psychologischen und werktechnischen Grundlagen zu erlernen und Grundkenntnisse in der Selbstständigkeit von Patienten im täglichen Leben zu erhalten. Eine qualitative Beeinträchtigung der beschäftigungstherapeutischen Ausbildung ist also nicht zu befürchten. Nach Auskunft der Münchener Schule hat sich die Verbindung von Beschäftigungs-

therapie und Arbeitstherapie sowohl in der Ausbildung wie auch in der Praxis bewährt.

Der Ausschuß verfolgte u. a. aus diesem Grund auch einen im Laufe der Beratung angeregten Kompromiß nicht weiter, die Ausbildung bei gleicher Dauer in einen ein- oder zweijährigen gemeinsamen Teilabschnitt für Beschäftigungstherapeuten und Arbeitstherapeuten und einen zweiten, auf einen der beiden Berufe spezialisierten Abschnitt aufzuteilen. Eine solche Aufteilung würde neben qualitativen Einbußen auch zu nicht akzeptablen praktischen Schwierigkeiten führen.

An dieser Stelle ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß sich die vorgesehene bundeseinheitliche Regelung an die Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG zu halten hat, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis nur für die Zulassung zu den „ärztlichen und anderen Heilberufen“ einräumt. Das Gesetz muß sich deshalb auf Zulassungsregelungen für einen nichtärztlichen Heilberuf beschränken. Schwerpunktmäßig sozialtherapeutische Aufgaben, die sich zum Beispiel im Vorschul- und Sonderschulbereich, in der Heimerziehung, in Jugenddörfern oder im Strafvollzug stellen, um bei Jugendlichen Sozialisationsdefizite abzubauen, könne im vorliegenden Gesetz deshalb keine Berücksichtigung finden.

Umstritten war im Ausschuß die Berufsbezeichnung. Die Opposition trat dafür ein, die Bezeichnung „Ergotherapeut“ zu wählen. Für eine solche Lösung sprächen sowohl die internationale Entwicklung wie auch die internationale Terminologie. Schließlich finde sich dieser Begriff sogar im Entwurf selbst. Die Mehrheit lehnte sowohl diesen Vorschlag wie auch die Alternative, den Begriff „Ergotherapeut“ in Klammern gesetzt der Bezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ anzufügen, ab. Ihrer Auffassung nach ist der Begriff „Ergotherapeut“ bisher weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Ausland exakt bestimmt und aus diesem Grund nicht geeignet, das hier in Frage stehende Berufsbild mit der erforderlichen Genauigkeit abzugrenzen. Unter anderem wurde auch geltend gemacht, daß die Bezeichnung „Ergotherapeut“ weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt sei. Die Benutzung von Fremdwörtern für Berufsbezeichnungen gerade im medizinischen und paramedizinischen Bereich führe zu Unsicherheiten und müsse generell eingeschränkt werden.

Der Klammerzusatz fand keine Zustimmung, weil durch ihn die Berufsbezeichnung zu lang und damit unpraktikabel würde. Im Entwurf selbst wird diese Form der Bezeichnung nur im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift des § 8 erwähnt, der die Anerkennung vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossener Ausbildungen regelt, und nur unter Bezug darauf in der abschließenden Vorschrift des § 7.

Schließlich wurde im Rahmen der Beratung auch die Frage eines gemeinsamen Grundbildungsjahres für nichtärztliche Heilberufe erörtert. Wenn dieses Grundbildungsjahr unter anderem als Voraussetzung für eine Neuordnung verschiedener Ausbil-

dungsgänge auch nach wie vor angestrebt wird, stehen seiner Einführung zur Zeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege. Die Bundesregierung sollte jedoch weiterhin in dieser Richtung tätig sein.

Zu einzelnen Vorschriften

§ 2

In Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift und in allen anderen im Entwurf vorkommenden Fällen ersetzte der Ausschuß den Begriff „Lehrgang“ durch „Ausbildung“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut tatsächlich eine geordnete Schulausbildung erhält.

Die Entscheidung für den Begriff „Ausbildung“ machte eine redaktionelle Neuformulierung des § 2 Abs. 2 notwendig. Die Formulierung des Entwurfs hätte nach der Änderung zu der Annahme führen können, daß eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung nur der dreijährigen Ausbildung gleichgestellt wird. Beabsichtigt ist aber die Gleichstellung einer solchen Ausbildung mit einer abgeschlossenen Ausbildung — also einschließlich staatlicher Prüfung — zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten nach dem Gesetz.

§ 2 Abs. 2 betrifft ausschließlich die volle Anrechnung von abgeschlossenen Ausbildungen zum Zwecke der Gleichbehandlung mit der Ausbildung nach dem Gesetz. Eine Anrechnung von anderen Ausbildungen mit dem Ziel des Ausbildungsabschlusses durch Teilnahme an einer Ausbildung nach dem Gesetz regelt § 4 Abs. 4.

§ 3

Bezüglich Absatz 1 dieser Vorschrift folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Formulierung des Entwurfs hätte zu Härten führen können, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zwar nicht bei der Erlaubniserteilung vorgelegen haben, wohl aber später eingetreten sind. Nach der neuen Fassung wird es der Behörde in diesem Falle möglich sein, von einer Zurücknahme der Erlaubnis abzu- sehen.

§ 4

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift war über den Status der Ausbildungsstätten, die Vorbildungsvoraussetzungen und die Frage einer Mindestaltersgrenze für den Beginn der Ausbildung zu entscheiden. Der Ausschuß schlägt einmütig vor, hinsichtlich des Schulstatus — § 4 Abs. 1 — dem Entwurf zu folgen. Bei den Ausbildungsstätten für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten wird es sich demnach um Berufsfachschulen oder ähnliche Einrichtungen handeln. Diese Einstufung der Ausbildungsstätten ist, gerade auch im Vergleich zu Schulen für

andere nichtärztliche Heilberufe, angemessen. Es steht nach Auffassung des Ausschusses auch außer Zweifel, daß eine Schule dieses Status geeignet ist, das erforderliche Wissen zu vermitteln. Für unzutreffend erachtet der Ausschuß die Befürchtung der Berufsverbände, mit dieser Entscheidung würden der Entwicklung eines jungen Berufsbildes nicht zu verantwortende Grenzen gesetzt. Endlich hätte eine höhere Einstufung der Schulen eine Überprüfung des Schulstatus in allen vergleichbaren Bereichen erforderlich gemacht. In engem Zusammenhang mit dem Schulstatus stehen die Vorbildungsvoraussetzungen — § 4 Abs. 2. Der Ausschuß schloß sich auch hier im wesentlichen dem Regierungsentwurf an. Er ist übereinstimmend der Meinung, daß ein Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluß die erforderliche Qualifikation für den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten besitzen. Darüber hinaus hält es der Ausschuß für richtig, auch den Bewerber mit Hauptschulabschluß und abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer den Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen. Damit wird der praktische Bezug betont, der gerade in der Arbeitstherapie von großer Bedeutung ist. Auf diese Weise soll auch der Anreiz für männliche Bewerber gesteigert werden.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dafür plädiert, eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer für sich allein, also auch ohne Hauptschulabschluß, als Zugangsvoraussetzung anzuerkennen. Dabei ging er davon aus, daß ein Ausbildungsabschluß auf einer bestimmten Ebene alle darunter liegenden Qualifikationen ersetze, hier also der Abschluß der Berufsausbildung den Hauptschulabschluß. Der federführende Ausschuß schloß sich diesem Votum jedoch nicht an, weil er den tatsächlich erreichten Hauptschulabschluß als Qualifikation für die hier in Frage stehende Ausbildung für unverzichtbar hält. Zwischen den einzelnen Vorbildungsvoraussetzungen muß eine vertretbare Relation bestehen. Diese Relation wäre bei Berücksichtigung des Vorschlags des mitberatenden Ausschusses nicht gegeben.

Der Ausschuß konnte sich nicht dazu entschließen, ein Mindestalter von 18 Jahren für den Beginn der Ausbildung vorzuschlagen. Er geht davon aus, daß unter den dargelegten Vorbildungsvoraussetzungen ein Bewerber bei Beginn der Ausbildung im Normalfall mindestens 17 Jahre alt sein wird. Wenn man bedenkt, daß bisher nicht einmal für ein Hochschulstudium ein Mindestalter verlangt wird und einem 18jährigen — von hier nicht interessierenden Schwierigkeiten abgesehen — generell zum Beispiel das Studium der Medizin möglich ist, kann nicht die Rede davon sein, daß ein 17jähriger die altersmäßigen Voraussetzungen für die Ausbildung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten nicht besitze. Eine solche Auffassung würde auch dem Sinn der gerade erfolgten Herabsetzung der Volljährigkeit entgegenstehen. Weiter würde sich im Falle des Mindestalters die Frage nach Überbrückung der Zeit zwischen Schulabschluß und Ausbildungsbeginn stellen. Nach dreijähriger Ausbildung ist der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut in der Regel 20 Jahre

alt und damit nach Meinung des Ausschusses in psychischer wie in physischer Hinsicht in der Lage, seinen Beruf auszuüben und mit Patienten zu arbeiten.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen und in absehbarer Zeit kaum kürzer werdenden Wartezeit von durchschnittlich zwei Jahren bis zur Aufnahme in eine der Schulen wird sich ein Problem in der Praxis überhaupt nicht ergeben. Außerdem bleibt es der Schule im Einzelfall überlassen, die Eignung eines Bewerbers zu prüfen. Schließlich war dem Ausschuß auch daran gelegen, Härten zu vermeiden, die mit Stichtagsregelungen immer verbunden sind.

In Übereinstimmung mit allen dazu gehörten Sachverständigen entschloß sich der Ausschuß, in § 4 Abs. 4 die auf die Ausbildung anrechenbaren abgeschlossenen Ausbildungen in anderen Berufen weitgehend einzuschränken. Allein die abgeschlossenen Ausbildungen als Krankengymnast/in und — ergänzend — als Erzieher/in kommen wegen des großen Anteils an vergleichbaren oder übereinstimmenden Ausbildungsinhalten für eine Anrechnung in Frage. Der Ausschuß bedauert diese Einschränkung, weil sie der stets geforderten Durchlässigkeit im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe zuwiderläuft. Er mußte sich aber davon überzeugen lassen, daß die Inhalte aller anderen im Entwurf genannten Ausbildungen zu unterschiedlich sind, um die vorgesehene Anrechnung zu erlauben, und daß der systematische und kontinuierliche Aufbau der Ausbildung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten im Falle der Anrechnung nicht gewährleistet wäre. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt werden sollen, können nicht teilweise erworben werden, sondern müssen integrativ erarbeitet werden.

§ 5

Der Forderung des mitberatenden Ausschusses, die in Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassen, vermochte sich der federführende Ausschuß nicht anzuschließen. Die Bundesregierung selbst hat eine solche, sie selbst in erster Linie betreffende Regelung nicht vorgeschlagen. Die notwendige Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ressorts ist durch die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sichergestellt. Außerdem würde bei Berücksichtigung des Vorschlags ein Präzedenzfall für alle anderen Gesetze zur Regelung der Zulassung zu nichtärztlichen Heilberufen geschaffen.

§ 6

Der Ausschuß übernahm die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Absatz 1 und Absatz 2. Die Bundesregierung hat diesen Änderungen ebenfalls zugestimmt.

§ 8

Der Ausschuß schlägt vor, die Übergangsvorschrift um einen Absatz 4 zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung wird der großen Gruppe derjenigen, die zum Teil seit vielen Jahren in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie tätig sind, ohne eine Berechtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu besitzen, die Möglichkeit eröffnet, die Erlaubnis nach § 1 zu erhalten, ihre Tätigkeit also in Zukunft unter der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ auszuüben. Die Erlaubnis wird in diesen Fällen erteilt, wenn der oder die Betroffene innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

Es wäre eine Härte gewesen, diesem Personenkreis die Erlaubnis nach § 1 vorzuenthalten. Außerdem muß bei dem großen personellen Mangel in diesem Beruf vermieden werden, gegebenenfalls eine große Gruppe gut befähigter Personen von der Tätigkeit als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut auszuschließen. Bewußt sah der Ausschuß davon ab, die Erlaubnis in diesen Fällen von der Teilnahme an einem Lehrgang abhängig zu machen. Einmal geht der Ausschuß davon aus, daß die weitaus über-

wiegende Zahl der Betroffenen aufgrund der langjährigen Erfahrungen in der Praxis die erforderliche Qualifikation besitzt, die zudem in der Prüfung nachgewiesen werden muß. Außerdem wird es sich häufig um lebensältere Bewerber handeln, für die die Teilnahme an einem Lehrgang erfahrungsgemäß mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden ist. Schließlich würden Lehrgänge dieser Art zusätzliche Kosten verursachen und die Kapazität der Ausbildungsstätten weiter einengen.

§ 10

Das Gesetz soll am 1. Januar 1977 in Kraft treten. Damit ist die notwendige Übergangszeit zur Vorbereitung auf die neuen Regelungen und für den Erlaß der Rechtsverordnung nach § 5 gewährleistet.

Die Nummer 1 der Vorschrift wurde aufgrund eines Vorschlags des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, berichtigt.

Abschließend ist festzustellen, daß die Aufnahme von Regelungen über die freiberufliche Tätigkeit in das Gesetz aus rechtssystematischen Gründen ausscheidet, im Zusammenhang mit diesem Gesetz aber auch überflüssig erscheint. Das Gesetz regelt den Zugang zum Beruf und nicht die Berufsausübung.

Bonn, den 11. Februar 1976

Burger

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3113 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Februar 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**Hauck****Burger**

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz — BeArbThG)
— Drucksache 7/3113 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und
Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf
des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz —
BeArbThG)**

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf
des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz —
BeArbThG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Die Erlaubnis

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung
„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Be-
schäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ ausüben will,
bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der
Antragsteller

1. nach einem dreijährigen *Lehrgang* die staatliche
Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeu-
ten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat,
aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Aus-
übung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, we-
gen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen
Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung
des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses
Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung *gilt
als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1*, wenn
die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes aner-
kannt wird.

I. ABSCHNITT

Die Erlaubnis

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der
Antragsteller

1. nach einer dreijährigen **Ausbildung** die staat-
liche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeits-
therapeuten bestanden hat,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

(2) **Durch** eine außerhalb des Geltungsbereiches
dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbil-
dung **wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1
erfüllt**, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs-
standes anerkannt wird.

Entwurf

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung *eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3* nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich *eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3* weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 4

(1) *Der Lehrgang* nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten durchgeführt.

(2) *Zum Lehrgang* wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Auf die Dauer *des Lehrgangs* werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf *den Lehrgang* für Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten anrechnen, wenn die Durchführung *des Lehrgangs* und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung *als Krankenschwester oder Krankenpfleger, als Kinderkrankenschwester, als Hebamme oder als Krankengymnast* oder eine nach landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung *als Logopäde oder als Orthoptist* ist mit mindestens einem Jahr anzurechnen.

§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten die Mindestanforderungen an *den Lehr-*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung **die** Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. **Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 4

(1) **Die Ausbildung** nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten durchgeführt.

(2) **Zur Ausbildung** wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder **eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer** nachweist.

(3) Auf die Dauer **der Ausbildung** werden angerechnet:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf **die Ausbildung** für Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten anrechnen, wenn die Durchführung **der Ausbildung** und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Krankengymnast oder eine nach landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als **Erzieher** ist mit mindestens einem Jahr anzurechnen.

§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten die Mindestanforderungen an **die Aus-**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gang, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während *des Lehrgangs* an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb *des Lehrgangs* erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

bildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während **der Ausbildung** an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb **der Ausbildung** erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

II. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an *einem Lehrgang* teilnehmen will.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

III. ABSCHNITT

Bußgeldvorschrift

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ oder ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungstherapeut“, „Beschäftigungstherapeutin“, „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

II. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 **und § 3 Abs. 1** trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 **Abs. 1 in Verbindung mit § 2** Abs. 2 und **nach § 3 Abs. 2 und 3** trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an **einer Ausbildung** teilnehmen will.

(4) **unverändert**

III. ABSCHNITT

Bußgeldvorschrift

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

IV. ABSCHNITT

IV. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften

§ 8

§ 8

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gelten:

(1) unverändert

1. eine aufgrund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“,
2. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen Ausbildung verliehene Anerkennung als „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapie)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapie)“ und
3. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Städtischen Fachschule für Beschäftigungstherapie in München verliehene Anerkennung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis, statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) Eine Ausbildung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

(3) unverändert

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

V. ABSCHNITT

V. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Schlußvorschriften

§ 9

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft. des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 10

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. *die Verwaltungsvorschriften des Senators für Gesundheitswesen Berlin über die Anerkennung staatlich geprüfter Beschäftigungstherapeuten vom 17. März 1974 (Amtsbl. für Berlin S. 413) mit Ausnahme der Vorschriften unter II 2 Abs. 1 bis 4,*
2. *die vorläufigen Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die staatliche Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 28. November 1963 (StAnz. für das Land Hessen, S. 1393) mit Ausnahme des § 4,*
3. *der Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung als Beschäftigungstherapeut und die Errichtung von Lehranstalten für Beschäftigungstherapie vom 24. März 1958 (Nds. MBl. S. 299), zuletzt geändert durch den Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 22. April 1970 (Nds. MBl. S. 477), mit Ausnahme des § 4, und die Prüfungsordnung für Beschäftigungstherapeuten zu Abschnitt IV § 8 Abs. 3 des Erlasses vom 24. März 1958.*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. **die Allgemeine Anweisung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 9. Juli 1974 (Amtsblatt für Berlin S. 1052),**
2. **unverändert**
3. **unverändert**